

**Satzung des
Fördervereins zur Erforschung von Infektionskrankheiten bei Haus- und
Nutztieren e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der am 16.08.2014 gegründete Förderverein führt den Namen „Förderverein zur Erforschung von Infektionskrankheiten bei Haus- und Nutztieren e.V.“ und hat seinen Sitz in Zeitz.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Projekten zur Erforschung von Infektionskrankheiten bei Haus- und Nutztieren. Dabei sollen besonders regionale Forschungsvorhaben unterstützt werden, um den Wissenschaftsstandort Mitteldeutschland (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) zu stärken.
- (2) Der Förderverein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - Unterstützung der Grundlagenforschung zu Infektionskrankheiten bei Haus- und Nutztieren
 - Förderung von Projekten zur Verbesserung der Diagnostik, Behandlung und Verhütung von Infektionserkrankungen bei Haus- und Nutztieren
 - Unterstützung von Forschungsvorhaben zu neuen Infektionskrankheiten bei Haus- und Nutztieren
 - Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über Fortschritte bei der Diagnostik, Behandlung und Verhütung von Infektionserkrankungen bei Haus- und Nutztieren
 - Aufbau eigener Laborkapazitäten zur Durchführung von Grundlagenforschungen sowie Auftragsuntersuchungen
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Durchführung von Informationsveranstaltungen an privaten und öffentlichen Schulen.
- (3) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
- (4) Die Förderung kann durch zweck-gebundenen Weitergabe von finanziellen Mitteln aber auch dadurch erfolgen, dass der Förderverein unmittelbar selbst die Kosten für die Anschaffung von wissenschaftlicher Ausrüstung übernimmt und diese in Form von Leihgeräten zur Verfügung stellt.

- (5) Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Förderverein hat die folgenden Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben des Fördervereins zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet abschließend.
- (4) Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (5) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrag. Die Mitgliedschaft endet, wenn der Mindestbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht gezahlt wird.
- (6) Personen, die die Zwecke des Fördervereins in hervorragender Weise gefördert haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss notwendig. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (7) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift
 - E-Mail

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Es erfolgt keine Weitergabe dieser Daten an Dritte. Der Förderverein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitglieder-

versammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Kündigung durch den Förderverein oder das Mitglied
- Ausschluss aus dem Förderverein

8a. Die Kündigung durch den Förderverein kann mit einer Kündigungsfrist von Sechs Wochen zum Jahresende ausgesprochen werden und bedarf der Schriftform.

8b. Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich.

8c. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat.

§ 5 Organe

Die Organe des Fördervereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der wissenschaftliche Beirat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entlassung des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers
- Änderung der Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Fördervereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes von dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Beantragen mindestens 1/3 der Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist diese innerhalb von 8 Wochen einzuberufen.

- (3) Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens 2 Wochen vor ihrem Beginn dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz; sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur schriftlich möglich. Dabei darf ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen übertragen bekommen.
- (7) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Das Protokoll soll die wesentlichen Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden und dem
 - stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Die genannten Vorstandsmitglieder werden für jeweils 5 Jahre gewählt.
- (3) Zur rechtverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei nicht einigungsfähigen Kontroversen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen. Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für den Förderverein wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand des Fördervereins hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausrichtung und Themenstellung und ist diesen bei der Durchführung ihrer Arbeiten behilflich.

- (3) Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates berichtet dem Vorstand auf Anforderung über die Tätigkeit des Beirates.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der angegebenen Stimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung von Wissenschaft und Forschung.